

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Anpassung an Änderungen des familiengerichtlichen Verfahrens
- Fundstelle: FGG-Reformgesetz, BGBl. I 2008, 2586

§ 64

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
zuletzt geändert durch FGG-Reformgesetz v. 17.12.2008 (BGBl. I 2008, 2586, 2737)

- (1) Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt.
- (2) ¹Bei mehreren Berechtigten wird Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. ²Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten. ³Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das **Familiengericht** auf Antrag den Berechtigten. ⁴Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat. ⁵Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großelternanteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.
- (3) Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. ²Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhaltsrenten, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind die höchste Unterhaltsrente zahlt. ³Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. ⁴Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

Autor: Ulrich **Krömker**, Vors. Richter am FG, Münster
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 08-1 **Grundinformation:** Bei der Berechtigtenbestimmung für Kindergeld nach Abs. 2 Satz 3 werden nach der Neuregelung durch das *FGG-Reformgesetz v. 17.12.2008* (BGBl. I 2008, 2586 [2737]) die örtlich zuständigen Amtsgerichte nicht mehr als *Vormundschaftsgerichte*, sondern als *Familiengerichte* tätig.
- J 08-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2002* s. § 64 Anm. 2.
 ► *FGG-Reformgesetz v. 17.12.2008* (BGBl. I 2008, 2586 [2737]): s. Anm. J 08-1.
- J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach Art. 112 Abs. 1 FGG-Reformgesetz tritt die Neuregelung zum 1.9.2008 in Kraft mit der Folge, dass Anträge nach Abs. 2 Sätzen 3 und 4 zur Berechtigtenbestimmung seit dem 1.9.2008 beim Familiengericht zu stellen sind.
- J 08-4 **Grund der Änderung:** Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und das Betreuungsgericht im Zusammenhang mit der Neuregelung des Verfahrens in Familiensachen nach dem FamFG im Rahmen des FGG-RG. Zu den Familiensachen zählt nach der Neuregelung als sonstige Familiensache die Berechtigtenbestimmung als Zahlungsempfänger des Kindergelds (§§ 111, 266 FamFG).
- J 08-5 **Bedeutung der Änderung:** Die örtlich zuständigen Amtsgerichte, die als Familiengerichte tätig werden (§§ 23a, 23b GVG), bestimmen in den Konkurrenzfällen des Abs. 2 Satz 2 den vorrangig Berechtigten auf Antrag (§ 23 FamFG) durch Beschluss (§ 38 FamFG). Vorrangig Berechtigter kann nur einer der in Abs. 2 Satz 2 genannten Anspruchsberechtigten sein. Eine von diesem Personenkreis abweichende Bestimmung eines Dritten ist nicht zulässig. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde nach §§ 58 ff. FamFG gegeben. Unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 70 ff. FamFG ist gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die zulasungsbedürftige Rechtsbeschwerde gegeben.